

Zentralverband der Ingenieurvereine e.V. \* Christinenstr. 79 \* 44575 Castrop-Rauxel

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

## **Präsidium**

**ZBI - Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.**

Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel

Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin

Telefon: +49 30 85103687

Telefax: +49 30 85103688

E-Mail: [info@zbi-berlin.de](mailto:info@zbi-berlin.de)

Internet: [www.zbi-berlin.de](http://www.zbi-berlin.de)

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Postbank Köln

IBAN DE37 3701 0050 0208 3505 06

BIC PBNKDEFF

Datum: 01.06.2026

### **Aktenzeichen S II 1 - 1143/003-2024.0001**

### **Stellungnahme des Zentralverbands der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (StrlSchG-Novelle)**

#### **Lobbyregisternummer R003330**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich. Die vorgesehenen Maßnahmen zeigen beispielhaft, wie Bürokratieabbau, Digitalisierung und ein unverändert hohes Schutzniveau miteinander verbunden werden können. Besonders positiv bewertet der ZBI das erklärte Ziel des Entwurfs, das hohe Schutzniveau im Strahlenschutz uneingeschränkt zu wahren und gleichzeitig dringend notwendige Prozesseffizienzen durch Digitalisierung und Reduktion formaler Hürden zu heben.

Die im ZBI zusammengeschlossenen technisch-wissenschaftlichen Berufs- und Fachverbände vertreten zahlreiche Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Bereichen Planung, Bauwesen, Infrastruktur, Vermessung, Geoinformation und öffentlicher Verwaltung, die regelmäßig mit Genehmigungs-, Anzeige- und Dokumentationsverfahren in Berührung kommen.

Nachfolgend unsere Anmerkungen und Anregungen zum Referentenentwurf:

---

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.

Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel

Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin

Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau  
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dr. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

## 1. Einführung des „Once-Only-Prinzips“

Der Entwurf sieht an zahlreichen Stellen vor, dass Antragsteller und Anzeigende auf bereits bei derselben Behörde eingereichte Nachweise verweisen können, anstatt diese erneut vorzulegen (u. a. § 16, § 17, § 19, § 22, § 29, § 40, § 46, § 129, § 149 StrlSchG-E). Der ZBI unterstützt diese Neuregelungen ausdrücklich. Die Mehrfachvorlage identischer Unterlagen führt in der Praxis häufig zu vermeidbaren Verwaltungsaufwänden sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Behörden.

### Anregung:

Der ZBI empfiehlt zu prüfen, ob das Once-Only-Prinzip perspektivisch auch behördenübergreifend umgesetzt werden kann. Der derzeitige Entwurf beschränkt die Wiederverwendung von Nachweisen auf Verfahren „bei derselben Behörde“. Insbesondere bei länderübergreifend tätigen Unternehmen und Ingenieurbüros könnten weitergehende digitale Nachweisregister zusätzliche Entlastungen schaffen.

Der ZBI regt an, im Rahmen der Evaluation des Gesetzes zu prüfen, inwieweit das Once-Only-Prinzip auf weitere strahlenschutzrechtliche Verfahren ausgeweitet werden kann.

Der ZBI regt zudem folgende Ergänzung an: *„Anstelle der Beifügung der Unterlagen kann der Antragsteller auch auf Nachweise verweisen, die einer anderen zuständigen Behörde bereits elektronisch vorliegen, soweit deren Aktualität und Identität sichergestellt sind.“*

## 2. Digitalisierung von Verfahren

Der Entwurf streicht an zahlreichen Stellen Schriftformerfordernisse und ermöglicht künftig die elektronische Kommunikation (§ 182 StrlSchG-E). Der ZBI begrüßt diese Modernisierung ausdrücklich. Digitale Verfahren entsprechen den Anforderungen zeitgemäßer Planungs-, Bau- und Infrastrukturprojekte und können Genehmigungs- und Anzeigeverfahren deutlich beschleunigen.

Der ZBI empfiehlt, bei der Umsetzung auf interoperable Schnittstellen zu achten, um die Anbindung an bestehende betriebliche Systeme (z. B. in Ingenieurbüros) zu erleichtern. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass die Digitalisierung bundesweit möglichst einheitlich erfolgt. Unterschiedliche technische Anforderungen der Länder oder einzelner Behörden würden die mit dem Entwurf verfolgten Ziele teilweise wieder konterkarieren.

### Anregung:

Der Bund sollte gemeinsam mit den Ländern auf einheitliche digitale Standards, interoperable Datenformate und standardisierte elektronische Antragsverfahren hinwirken.

### **3. Digitaler Strahlenpass**

Die Digitalisierung des Strahlenpasses (§§ 171 ff. StrlSchG-E) stellt einen wichtigen Modernisierungsschritt dar. Gerade bei wechselnden Einsatzorten, wie sie in vielen technischen Berufen und bei Infrastrukturprojekten üblich sind, kann ein digitaler Strahlenpass Verwaltungsaufwand reduzieren und die Verfügbarkeit relevanter Informationen verbessern. Der ZBI unterstützt daher die Einführung eines elektronischen Strahlenpasses grundsätzlich.

Gleichzeitig sollte bei der Ausgestaltung darauf geachtet werden, dass der Registrierungsaufwand für Unternehmen möglichst gering bleibt, bestehende betriebliche Systeme angebunden werden können, keine unnötigen Doppelmeldungen entstehen sowie der Zugriff auf Daten einfach und rechtssicher ausgestaltet wird.

#### **Anregung zu § 171a StrlSchG-E:**

Es sollte ausdrücklich ermöglicht werden, Daten automatisiert über standardisierte Schnittstellen zwischen betrieblichen Systemen und dem elektronischen Strahlenpass auszutauschen.

### **4. Beschleunigung von Anzeige- und Genehmigungsverfahren / personelle Ausstattung**

Der Entwurf verkürzt verschiedene Bearbeitungsfristen und führt Genehmigungsfiktionen ein, beispielsweise bei der Beschäftigung in fremden Anlagen (§ 25 StrlSchG-E) sowie bei bestimmten Anzeigeverfahren (§ 20 StrlSchG-E). Der ZBI begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Anzeige- und Genehmigungsverfahren ausdrücklich. Klare Fristen und vereinfachte Verfahren können einen wichtigen Beitrag zu einer effizienteren Verwaltung leisten.

Gleichzeitig weist der ZBI darauf hin, dass Verfahrensbeschleunigungen dauerhaft nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn die zuständigen Behörden über ausreichende personelle, fachliche und technische Ressourcen verfügen. Die Verkürzung gesetzlicher Fristen ersetzt nicht die notwendige personelle Ausstattung der Vollzugsbehörden.

Insbesondere in technisch anspruchsvollen Genehmigungs- und Prüfverfahren bleibt eine qualifizierte fachliche Bewertung unverzichtbar. Der ZBI regt daher an, die Auswirkungen der vorgesehenen Fristverkürzungen auf die Behördenpraxis zu evaluieren und die personelle Ausstattung der zuständigen Stellen bei der weiteren Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung sind dann besonders erfolgreich, wenn rechtliche Vereinfachungen, Digitalisierung und eine leistungsfähige Verwaltung gemeinsam betrachtet werden.

## **5. Nachweispflichten bei Bauprodukten**

Mit der Einführung des neuen § 134 Absatz 4 StrlSchG-E erhalten Behörden die Möglichkeit, von Herstellern und Inverkehrbringern von Bauprodukten Auskünfte und Unterlagen anzufordern, um strahlenschutzrechtliche Verpflichtungen beurteilen zu können. Der ZBI erkennt das legitime Interesse an einer belastbaren Informationsgrundlage an. Aus Sicht der im ZBI vertretenen Planungs- und Bauingenieurberufe sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Anforderungen verhältnismäßig, vollzugstauglich und mit bestehenden bauordnungs- und produktrechtlichen Nachweissystemen abgestimmt sind. Insbesondere sollten Mehrfachprüfungen und parallele Dokumentationspflichten vermieden werden.

### **Anregung zu § 134 Absatz 4 StrlSchG-E:**

Die Begründung sollte klarstellen, dass vorrangig bereits vorhandene Nachweise und Dokumentationen heranzuziehen sind und keine neuen umfassenden Prüfpflichten entstehen. Der ZBI schlägt vor, in der Begründung des Gesetzes Beispiele für bereits bestehende Nachweissysteme (z. B. aus dem Bauproduktenrecht) zu nennen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

### **Abschließende Bewertung**

Der ZBI unterstützt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs ausdrücklich. Insbesondere die Einführung des Once-Only-Prinzips, die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren, der elektronische Strahlenpass sowie die Beschleunigung von Anzeige- und Genehmigungsprozessen stellen wichtige Schritte zu einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung dar.

Für die weitere Gesetzgebung empfiehlt der ZBI, die Chancen der Digitalisierung konsequent zu nutzen, behördenübergreifende Datennutzung zu ermöglichen und auf bundesweit einheitliche technische Standards hinzuwirken. Gleichzeitig sollten neue Informations- und Nachweispflichten so ausgestaltet werden, dass sie keine zusätzlichen Bürokratielasten für Planung, Bau und technische Infrastrukturvorhaben erzeugen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Ing. Wilfried Grunau  
(Präsident des ZBI)